



**OTIF/RID/RC/2020/18**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2020/18)

27. Dezember 2019

Original: Französisch

## **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Bern, 16. bis 20. März 2020)

### **Tagesordnungspunkt 2: Tanks**

#### **Prüfungen an Tanks, deren Frist für die Zwischenprüfung abgelaufen ist**

#### **Antrag Frankreichs**

### **ZUSAMMENFASSUNG**

***Erläuternde Zusammenfassung:***

Ziel dieses Antrags ist es, die Prüfung festzulegen, die an Tanks durchzuführen ist, deren Frist für die Zwischenprüfung abgelaufen ist.

***Zu treffende Entscheidung:***

Änderung des Absatzes 6.8.2.4.3 RID/ADR.

### **Einleitung**

1. Der Absatz 6.8.2.4.2 legt die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen an Tanks, die unter das Kapitel 6.8 fallen, fest.
2. Der Absatz 6.8.2.4.3 präzisiert, dass eine Zwischenprüfung zwischen der erstmaligen Prüfung und der ersten wiederkehrenden Prüfung und danach zwischen zwei wiederkehrenden Prüfungen durchzuführen ist. Die Zwischenprüfung darf dabei drei Monate vor oder nach dem festgelegten Datum durchgeführt werden.

3. Es stellt sich daher die Frage, welche Prüfung durchgeführt werden muss, wenn die Frist von drei Monaten nach dem festgelegten Datum der Zwischenprüfung abgelaufen ist.
4. Im September 2019 hat die Gemeinsame Tagung die neuen Absätze 6.7.2.19.6.2, 6.7.3.15.6.2 und 6.7.4.14.6.2 für ortsbewegliche Tanks, die unter das Kapitel 6.7 fallen, angenommen. Der Absatz 6.7.2.19.6.2 lautet dabei wie folgt:

**"6.7.2.19.6.2** Sofern in Absatz 6.7.2.19.6.1 nichts anderes vorgesehen ist, dürfen ortsbewegliche Tanks, die den Zeitrahmen für ihre geplante wiederkehrende 5-Jahres- oder 2,5-Jahres-Prüfung überschritten haben, nur dann befüllt und zur Beförderung aufgegeben werden, wenn eine neue wiederkehrende 5-Jahres-Prüfung gemäß Absatz 6.7.2.19.4 durchgeführt wird."

Der Wortlaut der Absätze 6.7.3.15.6.2 und 6.7.4.14.6.2 ist ähnlich.

5. Diese Texte, die von der WP.15 und von der Ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses im November 2019 angenommen wurden, sorgen für eine Klarstellung, indem sie insbesondere erläutern, dass ortsbewegliche Tanks, bei denen die Frist für die wiederkehrende 2,5-Jahres-Prüfung nicht eingehalten wurde, nur dann befüllt und zur Beförderung aufgegeben werden dürfen, wenn eine erneute wiederkehrende 5-Jahres-Prüfung durchgeführt wird.
6. Zur Klarstellung des Sachverhalts für Tanks, die unter das Kapitel 6.8 fallen, könnte in das Kapitel 6.8 eine ähnliche Vorschrift aufgenommen werden. Frankreich schlägt daher vor, in Absatz 6.8.2.4.3 festzulegen, dass bei Nichteinhaltung der Frist für die Zwischenprüfung eine wiederkehrende Prüfung durchgeführt werden muss.

### **Antrag**

7. In Absatz 6.8.2.4.3 nach dem Satz "Diese Zwischenprüfungen dürfen innerhalb von drei Monaten vor oder nach dem festgelegten Datum durchgeführt werden." folgenden Satz einfügen:

"Nach Ablauf dieser Frist muss eine wiederkehrende Prüfung nach Absatz 6.8.2.4.2 durchgeführt werden."

### **Begründung**

8. Diese Änderung führt zu einer Klarstellung insbesondere für die Prüfstellen und die Verwender.

---